

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-spalt. Montabaur-
Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksame Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 59.

Montabaur, Mittwoch, den 12. April 1916.

49. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Amtlicher Teil.

Montabaur, den 1. März 1916.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Wäldern vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen der öffentlichen ich daher nachstehend wiederholt die den Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besonderen Voten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen und Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Heden dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verhütung durch Gras oder Hecken fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf Gefahr leichtfertigen Umgangs mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Hecken bei Strafe zu unterjagen. Dabei wird auch darauf hingewiesen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Bienen die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raub- und Fressen genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgegebene Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Verbot von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder u. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterfah und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für das Verbrechen erklärt werden können, hin und veranlassen die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die gezielte Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Rgl. Landrat: B e r t u c h.

§ 308 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Werkzeuge, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von land-

wirtschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des R.-Str.-Gesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Wälder im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattete Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten, zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Anforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 55 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Er-

laubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;

2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben.
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodenbedeckungen und das Sengen von Rottdecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigaretten oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Dedel raucht.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzl. S. 3529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatte in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern. M o l l e r.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Für die Geldstrafe, den Werterfah (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird

Im Weltenbrand.

Original-Kriegsroman aus ernster Zeit
von Rudolf Bollinger.

(Nachdruck verboten.) (Alle Rechte vorbehalten.)

(Fortsetzung.)

Herrn Vladimir Makarow zum Beispiel?
Es war ein unerkennbarer Klang von Eifersucht in der Frage gewesen, und Hertha von Raden schien davon wenig belustigt, denn nachdem sie mit einem raschen Seitenblick über sein Gesicht hingestreift war, erwiderte sie leichtsin:

„Er hat mir in der Tat bis jetzt keinen Anlaß gegeben, mich über ihn zu beklagen. Er ist die Zuverlässigkeit und Bescheidenheit selbst. Außerdem bildet er sich — in gewissem Gegensatz zu manchem andern — auf sein Talent offenbar nicht das mindeste ein. Und doch hält ihn Professor Grünwald sicherlich mit Recht für einen seiner begabtesten Schüler.“

„Er wird es nach meiner Ueberzeugung nie zu einem bedeutenden Künstler bringen. Dazu ist er eine viel zu schüchterne Persönlichkeit. Alles an dem Menschen ist weich, fühlige Sentimentalität. Er gehört allem Anschein nach zu jener Sorte seiner Landsleute, von denen man immer liest, daß sie bei jedem möglichen und unmöglichen Anlaß in Tränen der Rührung zerfließen.“

„Was keineswegs ausreicht, daß dieser nämliche Vladimir Makarow eines Tages kalten Blutes und mit ruhiger Ueberlegung irgend etwas Schreckliches tun könnte.“
„Nein, Sie brauchen nicht so spöttisch zu lachen, Herr Leuthold! Sie kennen die Russen eben nicht, wie ich sie kennen gelernt habe. Sie können in der einen Stunde schwach und sanftmütig sein wie kleine Kinder, in der nächsten aber grausam und blutdürstig wie wilde Tiere. Mir wird es einem Deutschen gelingen, sich mit dem Rätsel des russischen Charakters abzufinden.“

„Nun, mir für meine Person würde es auch kaum jemals der Mühe wert sein, mich mit der Lösung dieses verfluchten bedeutungslosen Rätsels zu befassen. Die Haupt-

sache ist, daß unsere lieben östlichen Nachbarn uns nach Möglichkeit mit ihrer Gesellschaft verschonen. Von ihren Stammesverwandten aus dem Balkan gar nicht zu reden.“

„Ich weiß, daß Sie Herrn Milan Georgewitsch nicht leiden mögen. Sie haben es ihm ja bei jeder Gelegenheit deutlich genug gezeigt. Und ich gesehe, daß er auch mir zuweilen ein bißchen unheimlich ist. Namentlich, wenn er so finster vor sich hinbrütet, als wäre sein Geist mit den schwärzesten Plänen beschäftigt. Wissen Sie, woran ich dann immer denken muß?“

„Nun?“

„An die schrecklichen Menschen, die eines Nachts in das Schlafgemach des unglücklichen Königs Alexander drangen, um ihn und seine Frau hinzumorden. Gerade so wie Herrn Milan Georgewitsch muß ich mir diese Offiziere vorstellen.“

„Aus dem nämlichen Holze werden sie wohl auch geschnitten gewesen sein. Um so weniger aber kann ich es verstehen, daß Sie den Serben wie den Russen bisher noch immer mit einer ganz unverdienten Liebenswürdigkeit behandelt haben.“

„Keiner von ihnen ist mir jemals zu nahe getreten oder hat sich irgend etwas gegen mich herausgenommen. Und so oft ich mit ihm spreche, sage ich mir immer wieder, daß ich Herrn Georgewitsch mit jenem Vergleich sicherlich schweres Unrecht zufüge. Die Mörder, die den Körper der unglücklichen Draga mit ihren Revolverkugeln und ihren Degenstichen durchlöchernten, waren nach allen Berichten rohe, ungebildete Trunkenbolde; Georgewitsch aber ist ohne Zweifel ein Mann von gründlichem Wissen und scharfem Verstande.“

„Zwei Vorzüge, die ihn zum Spion ja ganz besonders geeignet machen würden.“

„Wie? — Sie halten ihn für einen Spion?“

„Ich sage nicht, daß ich ihn dafür halte, denn ich habe keine Beweise. Aber vom ersten Augenblick an fühlte ich ein instinktives, ganz unüberwindliches Mißtrauen gegen den Menschen. Es hat doch sicherlich seine besonderen Gründe, daß er sich während der letzten zwei oder drei Jahre schon in allen möglichen österreichischen und deut-

schen Großstädten aufgehalten hat. Und sein Mißtrauen ist nichts weiter als ein Vorwand. Er hat ohne Zweifel viel mehr Talent zum politischen Intriganten als zum Maler. Und ich möchte Sie recht dringend bitten, vor ihm auf der Hut zu sein.“

Ein Atemzug wie ein Seufzer hob die Brust des jungen Mädchens. Ohne die Augen von ihrem jetzt nahezu vollendeten düstigen Werke zu erheben, sagte sie nach einem kurzen Schweigen:

„Die Warnung wird für mich kaum noch eine praktische Bedeutung gewinnen. In wenigen Tagen schon sage ich ja dem schönen München Lebewohl — vermutlich auf immer.“

Wie auf ein Alarmsignal war Erich Leuthold aufgesprungen. Seine gebräunten Wangen hatten sich noch dunkler gefärbt von jäh aufsteigendem Plute.

„Was sagen Sie da? — Sie wollen fort? In den nächsten Tagen schon? Und davon haben Sie bisher mit keiner Silbe gesprochen?“

„Ich erhielt den Brief meines Vaters, der mich zur Heimkehr auffordert, erst gestern abend. Es war eine große Ueberraschung für mich; aber die Gründe sind so triftig, daß ich mich ihnen ohne Widerspruch fügen muß.“

„Und Ihre Kunst? — Ihr Studium? Sie wollen es auch nach den Ferien nicht wieder aufnehmen?“

„Dazu wird mir kaum eine Möglichkeit gegeben sein. Und wenn ich jemals wieder Zeit finden sollte, mich mit der Malerei zu beschäftigen, so wird es doch sicherlich nicht in München sein können.“

Sie schien ihren Voratz, den heutigen Tag in eitel Fröhlichkeit zu verbringen, mit einem Male ganz vergessen zu haben, denn es lag wie ein Schatten über ihrem feinen Gesicht, und die Hände mit dem Blumensträußchen ruhten müde in ihrem Schoße. Mit ernstem, verträumtem Blick waren ihre schönen Augen in das grüne Blättergeräusch gerichtet. Erich Leuthold aber gab sich nicht die geringste Mühe, seine gewaltige Erregung vor ihr zu verbergen.

„Aber das kann — das darf ja nicht sein!“ rief er. „Wie sollte ich es denn ertragen, Sie nicht mehr zu sehen?“

festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertesahes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Montabaur, den 8. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen eine Anzahl Schriften über die Anleitung für Anpflanzung und Ab-erntung von „Mohn“ zugehen.

Die möglichst umfangreiche Anpflanzung von Mohn liegt sowohl im gemeinnützigen Interesse, da derselbe einen hohen Prozentsatz von Öl enthält, als auch im Interesse der Landwirte, da der Entwurf im Verhältnis zur Ausfaat ein außerordentlich hoher zu sein pflegt. Der Kriegsausbruch, für pflanzliche und tierische Öle und Fette, ist bereit, den Interessenten das Saatgut, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 1 Mark per kg zu liefern, kann aber keine Gewähr dafür übernehmen, ob die jeweils zur Abgabe gelangende Saat solche von Schließmohn oder Klappmohn ist.

Da die Ausfaat des Mohnes spätestens im Laufe des Monats April erfolgen muß, ersuche ich durch örtliche Bekanntmachung die Landwirte zur Bestellung von Mohn aufzufordern. Bis zum 15. April er. wollen Sie mir das Ergebnis der Bestellung per Postkarte mitteilen. Die Anbauempfehlungen wollen Sie an geeigneten Stellen zum Aushang bringen.

Der Landrat: Bertuch.

Cassel, den 5. Februar 1916.

Der Bundesrat hat über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Kriegsteilnehmer folgende Bestimmungen erlassen.

1. Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten werden auch solchen Versicherten, die nicht vorher berufsmäßig versicherungspflichtig beschäftigt waren, deren Anwartschaft aber aufrecht erhalten ist, oder gemäß dieser Verordnung aufrecht erhalten wird, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

2. Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt dies nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind. In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorübergehenden Abfälle auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

3. Das Borgefagte gilt auch für Versicherte, die wäh-

rend des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten in bezug auf Beiträge, die bei dem Beginn der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten.

4. Beiträge, welche für die nach Ziffer 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zum Schlusse des Jahres beantragt wird, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Das Versicherungsamt ersuchen wir um Bekanntmachung dieser neuen Ausnahmegestimmungen, die für alle im Kriegsdienste stehenden Versicherten und ihre Angehörigen von Wichtigkeit sind. Besonders sollten es sich auch die Ausgabestellen angelegen sein lassen, beim Umtausch der Quittungskarten entsprechende Belehrung zu erteilen.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.
: Frhr. Riedesel, Landeshauptmann.

Berlin N. W. 40, den 15. März 1906.
Herwarthstraße 2/3.

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Ader herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beahren die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen, entstehen die vielen Verletzungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R. Str. G. B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen.

Trigonometrische Abteilung der Kgl. Landesaufnahme.
v. Vertrab.

Montabaur, den 1. März 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Die Einwohner des Kreises werden auf den gemeinnützigen Zweck der durch die Landesaufnahme festgelegten Punkte, insbesondere ihre Bedeutung für die Landesaufnahme und für alle hieran anzuschließenden Vermessungen, einschließlich der Katasterneuaufnahmen und der Aufnahme für Konsolidationen, Zusammenlegungen für militärische und andere Zwecke hingewiesen. Im Uebrigen wird auf den Inhalt der diesseitigen Verfügung vom 4. August 1879, Kreisblatt Nr. 63 aufmerksam gemacht.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Montabaur, den 8. April 1916.

In der Gemeinde Montabaur ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Der Unterwesterwaldkreis ist zur Zeit von der Maul- und Klauenseuche gänzlich befreit.

Biehmärkte können daher wieder abgehalten werden.

Der Landrat: Bertuch.

Mitteilungen des Landwirtschaftsministeriums über die Wurzeln (Rhizome) des gemeinen Farns (Pteris aquilina) und deren Wert als Schweinefutter.

Der gemeine Adlerfarn ist durch ganz Deutschland verbreitet und tritt in unseren Wäldern oft auf größeren Flächen und in dichten Mengen auf. Er ist der größte Farn Deutschlands, der seine Wedel nicht zu einer Rosette zusammengefaßt hat, sondern aus dem Boden hervortreiben läßt und ist schon leicht erkennbar. Die Wedel erreichen eine Höhe von 1 m und mehr und sind im Winter — im abgestorbenen Stande — rostrot-braun gefärbt.

Die, wie bekannt, von den Wildschweinen genutzten Wurzeln des Adlerfarns liegen wagenweit im Boden, etwa 20–25 cm unter der Oberfläche, bis 4 m lang und etwa 1 cm stark, sind schwach färbt, wenig verzweigt, ziemlich saftig und von bitterlichem Geschmack. Sie durchziehen den Boden so massenhaft, daß sie, aufgedeckt, das Ansehen losen Gefächts bieten.

Durch die Untersuchungen des geheimen Regierungsrats Dr. Hansen, Direktors des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, und des Prof. Dr. Mez, Direktors des botanischen Instituts der Universität ist festgestellt worden, daß diese Wurzeln an Stärke sind, auch nicht unerhebliche Mengen von Weizen enthalten und als ein wertvolles Ersatzfutter für Schweine zu betrachten sind.

Die in dem Königsberger Institut mit den gefütterten Läuferfarnen nahmen die ihnen zugehörigen geringen und dann allmählich sich verstärkenden gereichten Wurzeln bei langsamer Gewöhnung erhielten zuletzt bei Entziehung aller Kartoffeln 2½ Pfund Wurzeln und haben sich durchaus wohl befunden. Für Läufer und Zuchtswine stellen Farnwurzeln hiernach ein unbedingt brauchbares Futter dar; für Mastfarnen können sie mindestens einen Teil des Futterbedarfs decken.

Als Futter für Rindvieh kommen die Wurzeln ihres bitteren Geschmacks nicht in Betracht.

Die Gewinnung der sich unschwer vom Boden lösenden Wurzeln ist leicht. Ein Arbeiter sticht den Boden mit dem Wurzellager um, während ein anderer Arbeiter — hierfür genügt ein Kind — die Wurzeln dem umgestochenen Boden heraushebt.

Die Wurzeln müssen gewonnen werden, ehe die Wedel im Frühjahr austreiben. Sobald die Wedel hervortreten, verringert sich der Futterwert der Wurzeln erheblich.

Vor dem Versüttern sind die Wurzeln durch Waschen von der anhaftenden Erde zu befreien. Einer weitgehenden Zerkleinerung oder sonstigen Zubereitung bedürfen die Wurzeln nicht. In luftigen Räumen, insbesondere in Scheunen, lassen sie sich gut aufbewahren.

Den schweinehaltenden Wirten wird dringend empfohlen, sich das Gewinnen von Farnwurzeln noch während Monats April zur Streckung ihres Futtervorrats angehen zu lassen.

Die preussische Staatsforstverwaltung ist bereit, Graben der Wurzeln in weitestem Umfang zu gestatten und steht zu hoffen, daß die übrigen Forstverwaltungen das gleiche Entgegenkommen zeigen werden.

Berlin W. 9, den 22. März 1916.

Reiziger Platz 10.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung.

Die in § 7 der Bekanntmachung betreffend Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebetrieben (Rt. Vft. I. 1391/3. 16. R. N. 1) gefetzte Frist für die Einreichung des Personenverzeichnisses wird

bis zum 15. 4. 1916 verlängert.
Frankfurt (Main), den 5. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee-Korps.

Sein fröhlicher Ton übte keine anstehende Arbeit auf das junge Mädchen. Mit tiefster Miene sah sie den Kopf.

„Es ist nicht das,“ sagte sie leise, „oder doch nicht allein.“ — Ich habe ein großes Unrecht begangen, und dich — als ich Sie für einen Augenblick glauben ließ, ich Ihnen niemals angehören könnte. Ich weiß nicht, es ist möglich war, daß ich mich so ganz vergessen ließ und ich bitte Sie inständig, mir zu verzeihen!“

Nun erst begriff er, wie bitter erst ihre Rede gewesen war, und noch einmal bemühte er sich trotz Widerstandes mit Ungestüm ihrer beiden Hände.

„Hertha, was heißt das? Wie soll ich das verstehen? Begreifst du denn nicht, daß ich dich jetzt nicht hergeben kann und nicht wieder hergeben will, müßte auch eine ganze Welt zum Kampfe herausfordern, mir deinen Besitz zu sichern! Welche Hindernisse sich zwischen uns stellen, die sich nicht überwinden lassen? Wer hätte die Macht, uns auseinander zu zwingen?“

„Ich bin nicht mehr frei, Erich — ich bin an ein gegebenes Wort gebunden. Und ich weiß, daß du mich angelobt habe, mir niemals gutwillig die Freiheit wiedergeben wird.“

Leuthold ließ ihre Hände fahren und taumelte einen Schritt zurück, wie wenn ihm ein heftiger Schlag mitten vor die Stirn versetzt worden wäre.

„Verlobt?“ wiederholte er. „Du — du gehst zu anderen? Und das — das konntest du mir verschweigen?“

„Ich sagte dir ja,“ sprach Hertha weiter, „daß ich damit eines schweren Unrechts schuldig gemacht habe, eines Unrechts gegen dich und — und gegen ihn. Auch er hat nicht um mich verdient, daß ich ihm das Oh, ich kann es nicht aussprechen, wie tief ich mich achte!“

Sie brach in Tränen aus, und vor diesem war Erich Leutholds Groll wie mit einem Zauber verfliegen. Er schlang seinen Arm um die kleine, same Mädchenform und zog mit unendlicher Zärtlichkeit Köpfchen abermals an seine Brust.

(Fortsetzung folgt.)

Da stand Hertha von Raven mit einer schnellen Bewegung auf und wandte sich zum Gehen.

„Wir müssen die anderen wiederzufinden suchen, Herr Leuthold,“ sagte sie hastig. „Ich möchte nicht, daß man erst auf unsere lange Abwesenheit aufmerksam wird.“

„Ach, was liegt daran! Ich bitte Sie — ich sehe Sie an: laufen Sie mir nur jetzt nicht davon! Wer weiß, ob ich noch einmal Gelegenheit finden würde, unter vier Augen mit Ihnen zu sprechen!“

Er hatte sich ihrer Hand bemächtigt, aber sie machte einen energischen Versuch, sie zu befreien.

„Aber was hätten Sie mir denn auch zu sagen?“ protestierte sie, während ihre Züge einen erschrockenen und ängstlichen Ausdruck annahmen. Und mit einem gezwungenen Versuch, einen leichteren, scherzenden Ton anzuschlagen, sagte sie hinzu:

„Wir haben ja keine staatsgefährlichen Geheimnisse miteinander.“

Ihr Bemühen, die schlanken Finger aus seiner kraftvollen Rechten zu lösen, war vergeblich geblieben, und plötzlich gab sie es auf. Erich Leuthold hatte sich über sie herabgebeugt, und als ihre Augen den seinigen begegneten, war es, als sei mit einem Male alle Kraft des Widerstandes von ihr gewichen.

„Keine Geheimnisse?“ flüsterte er. „Hertha — liebe, geliebte Hertha — haben wir nicht das aller süßeste Geheimnis miteinander, das es zwischen zwei Menschen geben kann? Weißt du denn nicht wie unaussprechlich gut ich dir bin?“

„Nicht doch!“ hauchte sie, als er sie näher an sich zog, und ihr Gesicht war wie mit Blut überglommen. Aber es war schon kein ernstliches Sträuben mehr, und eine Sekunde später ruhte ihr Köpfchen an seiner Schulter. Ihre Augen hatten sich geschlossen, und von Zeit zu Zeit ging es wie ein leichtes Erschauern über ihren Körper unter den stürmischen Liebeshungen und unter der Flut zärtlicher Worte, mit denen er sie überschüttete.

„Hertha — meine Hertha — sage mir: hast du mich lieb?“

Da blickte sie noch einmal mit einem sinnbetörenden Lächeln zu ihm auf, und wie ein Hauch kam es von ihren feuchtschimmernden Lippen:

„Ja, Erich, ich habe dich lieb.“

Nun zum ersten Male bot sie ihm ihren jungen, frischen Mund zum Kusse. Und Vladimir Matarow mochte wohl recht gehabt haben, als er vornehmend sagte, daß die Glückseligkeit dieser Stunde für Erich Leuthold überreich alles Verberben aufwiegen müsse, dem er vielleicht um dieser einen berausenden Stunde willen entgegenging. —

Ein großer dunkler Vogel strich mit heiserem Schrei über den Baumwipfeln dahin, und der junge Rater fühlte, wie das geliebte Mädchen, das er in wonniger Weltvergessenheit umschlungen hielt, an seiner Brust in jähem Erschrecken zusammenuhr. Er wollte sie fester an sich ziehen, um sie mit einem losenden Wort zu beruhigen; aber sie riß sich los und wich von ihm zurück.

„Um Himmels willen, was habe ich getan?“

„Nichts, das du nachträglich bedauerst, wie ich hoffe, mein süßes Lieb! Wir haben uns doch nur kundgegeben, was wir beide längst gewußt haben. Und nun — nun bin ich der glücklichste Mensch auf der Welt. Kann das für dich etwa ein Grund sein, dir Vorwürfe zu machen?“

Hertha von Raven hatte sich an einen Baumstamm gelehnt und legte die Hand über die Augen.

„Ah, du weißt ja nicht —“ stammelte sie. „Es ist ja doch alles unmöglich. Wir können nie zu einander kommen — nie — nie!“

Er sah wohl für einen Moment sehr betroffen aus, aber im nächsten schon hatte er die Wirkung ihrer Worte wieder von sich abgeschüttelt. In strahlender Zuversicht und Glückseligkeit lächelte er sie an.

„Das laß nur getrost meine Sorge sein, Schatz! Bin ich auch kein goldstrotzender Prinz aus dem Morgenlande, für den keine Königstochter zu gut wäre, so meine ich mich doch zur Not vor jedem künftigen Schwiegervater sehen lassen zu können. Oder sind die Ravens so adelstolz, daß ein bürgerlicher Eidam von vornherein als eine Unmöglichkeit angesehen würde?“